

## Gemeinde Salem

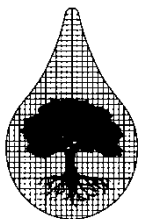
- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
  - Bebauungsplan Nr. 9

### Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



## **Gemeinde Salem**

- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 9

## **Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit**

### **Auftraggeber:**

#### **Prokom GmbH**

Elisabeth-Haseloff-Straße 1

23564 Lübeck

### **Verfasser:**

#### **BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VDBiol

Russeer Weg 54

**24 111 Kiel**



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 21. Dezember 2011

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass .....	5
2	Vorgehensweise .....	6
2.1	Begriffsbestimmung .....	6
2.2	Verwendete Quellen .....	7
3	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	8
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	8
3.2	Wirkfaktoren und Wirkräume.....	10
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
4	Übersicht über das Schutzgebiet und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	12
4.1	Beschreibung des Schutzgebietes .....	13
4.2	Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.....	13
4.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	15
4.4	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten .....	19
4.5	Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten .....	19
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.....	20
5.1	Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.....	20
5.2	Bewertung der Erheblichkeit .....	24
6	Vorschläge für Minimierungsmaßnahmen .....	25
7	Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen.....	25
8	Zusammenfassung .....	26
9	Literatur.....	27

**Verwendete Abkürzungen:**

GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie
BSG	Besonderes Schutzgebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie
VSchRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

## 1 Anlass

Aufgrund der nachlassenden Nutzung des Natur- und Campingplatzes Salem soll die Attraktivität des Platzes für Touristen durch eine Neugestaltung des Eingangsbereichs und Neubau eines Empfangsgebäudes erhöht werden. Des Weiteren sollen in Teilbereichen feste Campinghäuser errichtet werden. Die Gemeinde Salem möchte mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und einer Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreichen.

In Teilbereich 3 der F-Plan-Änderung, der derzeit als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen ist, wurde ein Wohnhaus genehmigt und errichtet und das Feuerwehrgebäude soll als „Torhaus“ in die Wohnnutzung integriert werden. Die Gebietsausweisung im derzeit geltenden Flächennutzungsplan soll an diese Nutzung angepasst werden.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befindet sich das Besondere Schutzgebiet (BSG) Nr. 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“. Es handelt sich dabei um ein gemäß Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009) ausgewiesenes Vogelschutzgebiet.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfasst.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabensträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Es wird hier eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet erforderlich. Mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Vorprüfung wurde das Büro BBS beauftragt.

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

## 2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird den Begründungen zur Änderung des F-Plans und des B-Plans entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

### 2.1 Begriffsbestimmung

**Gegenstand der FFH-Vorprüfung** sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der

VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

## 2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, die Ergebnisse des Monitorings von 2003-2006 und die Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen BSG „Schaalsee-Gebiet“ (Nr. 2331-491), Stand März 2009
- SPA „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) - Monitoring 2003-2006
- Erhaltungsziele für das als Besonderes Schutzgebiet benannte Gebiet DE-2331-491 "Schaalsee-Gebiet",

Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

### **3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die F-Plan-Änderung umfasst drei Teilbereiche, der Bebauungsplan Nr. 9 wird für zwei dieser Teilbereiche aufgestellt. Im Folgenden werden die Planungen in den drei Teilbereichen dargestellt.

##### **Teilbereich 3 (nur F-Plan-Änderung)**

Der Teilbereich 3 der F-Plan-Änderung umfasst die Grundstücksfläche des ehemaligen Seehofes sowie die nördlich angrenzende Bebauung und die ehemalige Feuerwehr der Gemeinde Salem nordwestlich des Seehofes. Der ehemalige Seehof ist bereits abgerissen und durch eine Wohnbebauung ersetzt worden. Das Gebäude der Feuerwehr wird als „Torhaus“ in die Wohnnutzung integriert.

Der Flächennutzungsplan wird an diese Nutzung angepasst und als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im Bereich des Ufers am Salemer See wird ein ca. 10 m breiter Streifen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit überörtlicher Wanderwegeverbindung entlang des Ostufers des Salemer See ausgewiesen. Für die Neubebauung des Grundstücks des ehemaligen Seehofs fand eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG statt. In der F-Plan-Änderung ist die neue Waldgrenze dargestellt.

Alle dargestellten Nutzungen sind bereits vorhanden, der Neubau auf dem ehemaligen Seehofgelände ist bereits errichtet. Weitere Planungen im Gebiet sind daher derzeit nicht zu erwarten.

##### **Teilbereich 1**

In Teilbereich 1 ist eine Verbesserung der Funktionsabläufe bei der An- und Abfahrt, eine Aufwertung der baulichen Anlagen im Eingangsbereich und eine Ausweitung des Service und wetterunabhängigen Freizeitangebots für Camper vorgesehen.

In diesem Bereich soll ein Gebäude errichtet werden, in dem Serviceleistungen für den gesamten Platz gebündelt werden können.

Neben Rezeption und Verwaltung sollen hier weitere Nutzungen wie die Schaffung von Aufenthaltsräumen (Bibliothek, Computerraum, Räume für Betreiber und Personal etc.), eines Mehrzwecksaals und sanitärer Anlagen, Verkaufseinrichtungen (Laden/Kiosk), Fahrradverleih und eine Küche für Selbstversorger und die Möglichkeit einer gastronomischen Einrichtung möglich werden. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeit-zwecke sind hier zulässig.

Des Weiteren sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen und Campinghäuser vorgesehen und Anlagen für sportliche und sonstige Freizeit-zwecke (Boule, Hüpfburg, Minigolf etc.) sind hier zulässig.

Im Osten ist entlang der Sammelstraße der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Die das Gebiet nach Osten und Süden abgrenzenden Gehölzstreifen werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Auch in den im Geltungsbereich liegenden Hangbereichen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten.



Die bestehende Zufahrt soll als separate Zufahrt mit Wartestreifen für neuankommende Gäste genutzt werden. Parallel hierzu werden südöstlich auf der bestehenden Ackerfläche eine neue Zufahrt und Parkplatzflächen angelegt. Für abfahrende Gäste werden parallel zur Sammelstraße Wartespuren vorgesehen. Der Zufahrtsbereich wird mit Baumreihen bepflanzt, die bis an die Seestraße (K48) fortgeführt werden sollen. Es ist beabsichtigt, mindestens eine Baumreihe entlang der gesamten Zufahrt über den Geltungsbereich hinaus bis zur Seestraße fortzusetzen. Als Abgrenzung der Parkplatzflächen zur Ackerfläche ist ein Gehölzstreifen vorgesehen.

Im Vorfeld wurde geprüft, ob die Erweiterung des Eingangsbereichs auf der nördlich der Zufahrtstraße gelegenen Ackerfläche stattfinden kann. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit konnte diese Variante jedoch nicht weiter verfolgt werden (mündl. Mitteilung des B-Planers). Der vorhandene Eingangsbereich des Campingplatzes selbst ist aufgrund der geringen Größe nicht ausreichend für die Planung.

## **Teilbereich 2**

In Teilbereich 2 ist eine Aufwertung der Attraktivität des Campingplatzes insbesondere im Touristikbereich durch die Anlage von Campinghäusern geplant. Im Zentrum ist eine Grünfläche mit Fußwegeverbindungen vorgesehen, die Raum für Spiel- und Freizeitanlagen (z.B. Grill- und Spielplatz) bieten soll.

Zulässig sind hier maximal 40 Campinghäuser oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitwecke sind hier zulässig.

Der Teilbereich wird in drei Abschnitte gegliedert. Die Entwicklung der Abschnitte kann zeitlich nacheinander erfolgen und es besteht die Möglichkeit einer funktionalen Gliederung, z.B. in Dauer- und Touristikhütten.

Parkmöglichkeiten werden auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen angeboten, um die Campinghäuser möglichst weit von Autoverkehr freizuhalten. Die Gestaltung der Stellplätze erfolgt extensiv (wassergebundene Decke, Baumpflanzungen).

Der das Gebiet zur Sammelstraße abgrenzende Knick sowie der Gehölzbestand an der westlichen Grenze werden zum Erhalt festgesetzt. Es findet jeweils ein Durchbruch für die Anlage der Zufahrten statt. Südlich an den straßenbegleitenden Knick ist eine Fläche zur Bepflanzung vorgesehen. In den im Geltungsbereich liegenden Hangbereichen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Die Flächen oberhalb der Böschung sind als extensiver Gras- und Krautsaum zu entwickeln.

Der Erschließungsweg an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs soll ausgebaut und gleichzeitig die Erschließung dieser Campingplätze über den Uferweg zum Teil aufgehoben werden.

## **Weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**

### Verkehrsberuhigung des Uferweges:

Im südöstlichen Bereich des Salemer Sees ist die Sperrung des Uferweges für Verkehr vorgesehen. Erforderlich wird dafür gleichzeitig ein Ausbau der Zufahrt von der Sammelstraße zu den Campingplätzen am Schaalseekanal.

### Rückbau von Plätzen, Entkusselung und Heideentwicklung:

Am nördlichen Rand des Campingplatzes ist eine Entkusselung (Entfernung von Gehölzen) und Förderung von Heideaufwuchs auf verbuschenden Flächen vorgesehen. 15 Standplätze werden aufgehoben und in die Heideentwicklung integriert. Durch differenzierte Maßnahmen im gesamten Verlauf vom Dorf zum Campingplatz (Rücksetzung der Verbuschung, sukzessive Entnahme von standortfremden Gehölzarten, Mahd/Beweidung von Weidenflächen, gezielte Wegeführung) soll das Aufkommen von Heide und anderer wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten gefördert werden.

### Entwicklung von Magerrasen und Heide:

Auf einer im F-Plan als Spielplatz ausgewiesenen Fläche östlich angrenzend an Teilbereich 2, auf der sich nach Angabe des B-Plans Magerrasen mit stellenweise Aufkommen von Heide entwickelt hat, soll das Aufkommen von Heide und anderen wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten durch Pflegemaßnahmen gefördert werden.

### Eingrünung des Campingplatzes:

Am östlichen Ende des Campingplatzes werden die Standplätze am Pipersee durch die Anlage eines Knicks nach Nordwesten eingefasst. Im Nordosten ist als Begrenzung zwischen Sammelstraße und Vogelschutzgebiet (Acker) die Anlage eines Gehölzstreifens auf der nördlichen Seite der Sammelstraße vorgesehen.

### Entnahme von Nadelbäumen:

An der nördlichen Böschung zum Pipersee sollen Nadelbäume sukzessive entnommen und der Ufersaum naturnah entwickelt.

## **3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume**

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Im Rahmen der Bauarbeiten sind der Abriss des Empfangsgebäudes, Entfernung von Gehölzbeständen, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten zu erwarten. Zur Bauphase sind zum jetzigen Zeitraum nur wenige Details bekannt. Da die Herstellung der Campinghausflächen auch sukzessive möglich sein soll, können die Bauarbeiten sich auf mehrere Zeiträume verteilen.

Anzunehmende anfallende Arbeiten sind insbesondere der Transport von Material, Bagger- und sonstige Maschinentätigkeiten. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind für die gesamte Dauer der Bauzeit zu erwarten.

### 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Wiese (Zeltplatz, Parkplatz), Ackerfläche, Saumstreifen mit Ruderalflur am Wegesrand sowie von Stellplätzen und Minigolfplatz mit Gehölzstrukturen. In Teilbereich 2 werden an zwei Stellen Durchbrüche in Knick bzw. Gehölzstreifen erforderlich.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung der Nutzer aufgrund der zusätzlichen Wochenendflächen und Campinghäuser zu erwarten. Es werden 50 Campinghäuser geplant, wovon 10 auf bestehender Campingplatzfläche liegen. Zudem werden 15 Standplätze rückgebaut. Es wird daher eine Zunahme um 25 Plätze angenommen. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen ist dann mit einer Zunahme um bis zu ca. 75 Personen zu rechnen, was zu einer Erhöhung der Bewegungen und von Geräuschen (z.B. durch spielende Kinder) führt. Eine Winternutzung ist nicht zulässig.

Mit der Zunahme der Campinggäste ist auch eine Zunahme des KFZ-Verkehrs, insbesondere auf der Zufahrt von der Seestraße und auf der Sammelstraße am Campingplatz, zu erwarten. Nach der Neugestaltung der Zufahrt sind in dem Bereich verstärkt Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen zu erwarten.

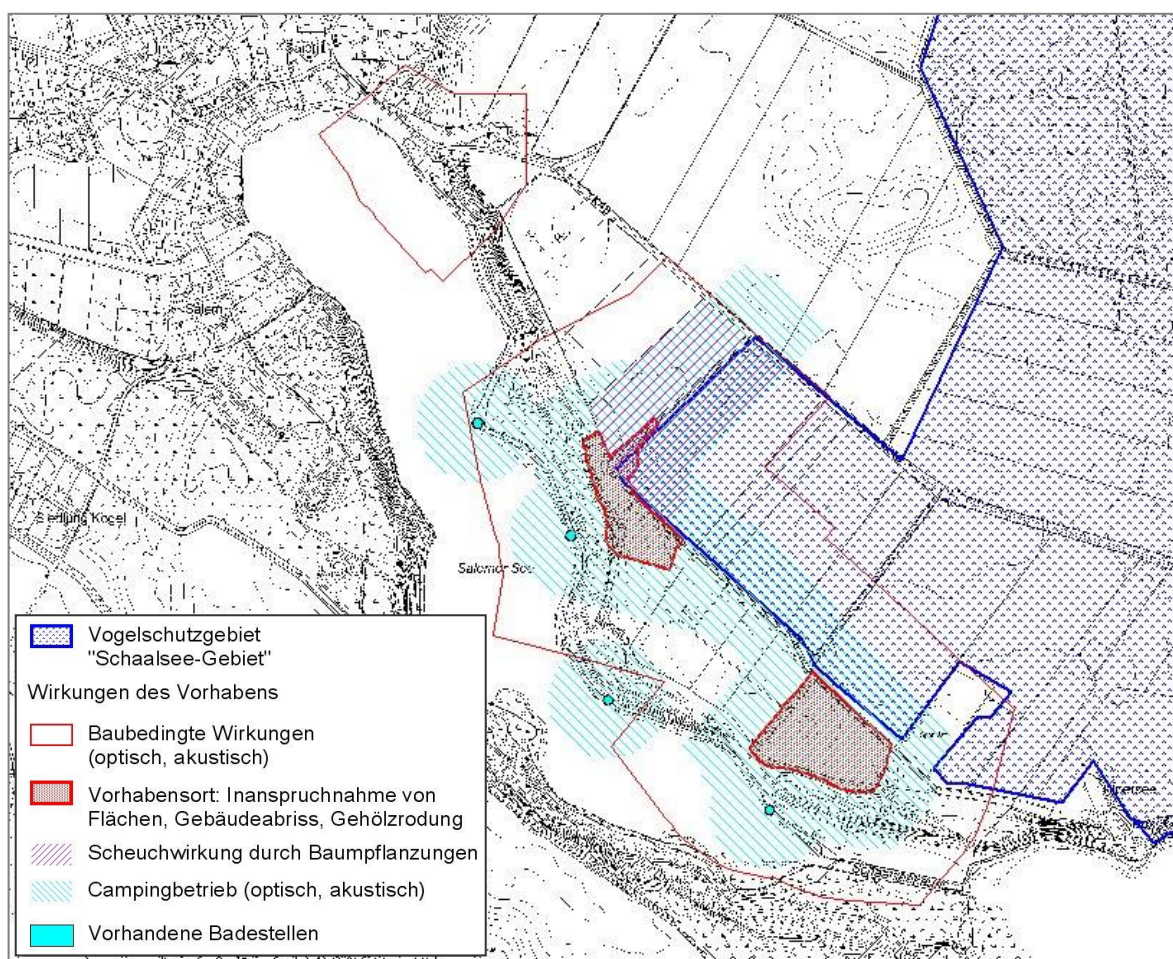


Abb. 1: Schutzgebiet und Wirkräume



## 4 Übersicht über das Schutzgebiet und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Im Folgenden erfolgt eine Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491). In Abb. 2 ist die Lage des Schutzgebiets dargestellt, Abb. 1 zeigt den Wirkraum des Vorhabens in Bezug zum Schutzgebiet.

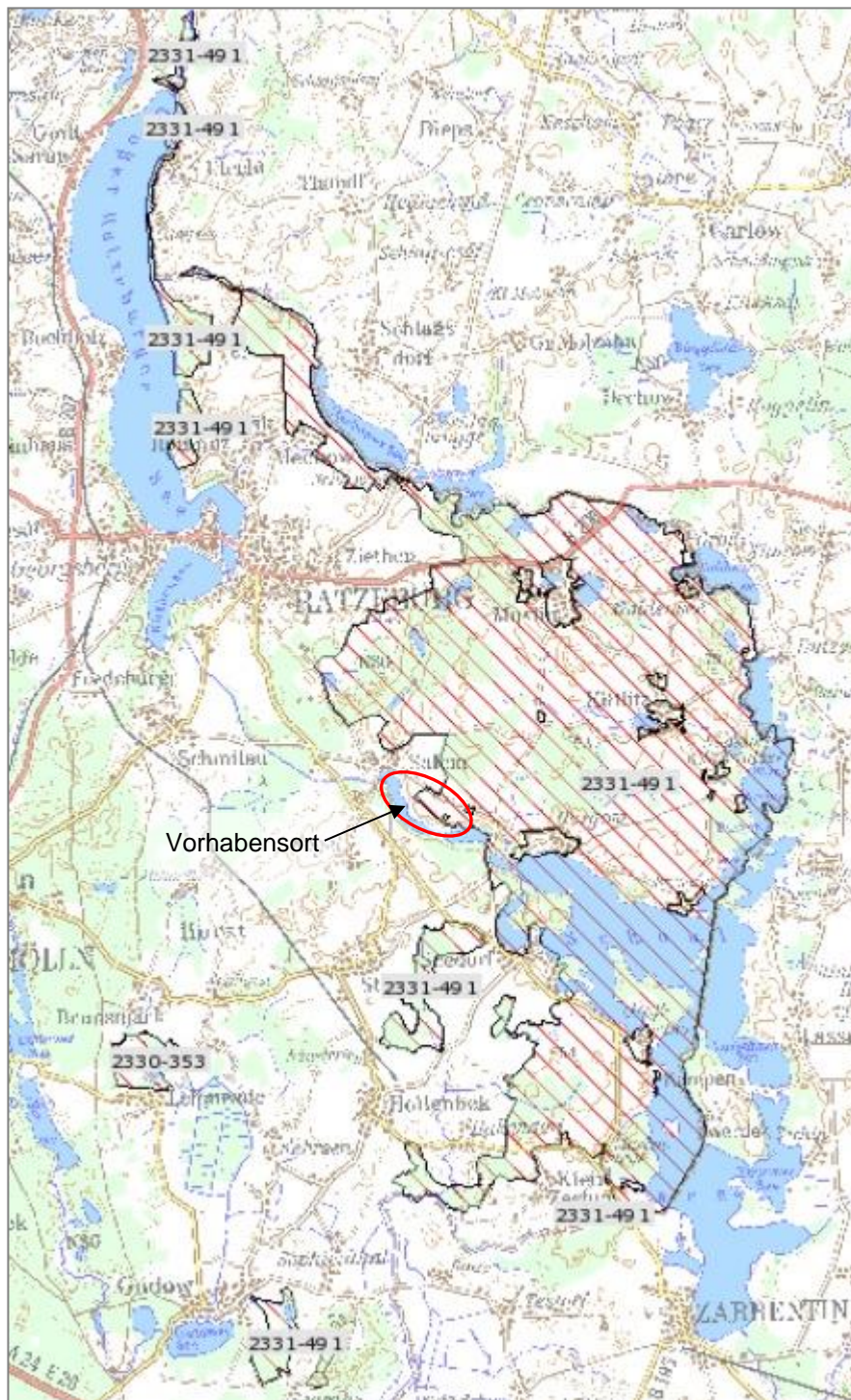


Abb. 2: Abgrenzung des Schutzgebiets (2331-491) und Lage des Vorhabens

#### **4.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ besitzt eine Fläche von 8.474 ha. Es bildet einen bedeutenden Teil des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit Seen, zahlreichen Wäldern, Mooren und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es gehört zum Naturraum „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ und erstreckt sich vom Nordufer des Mechower Sees bis fast zum südlichen Ende des Schaalsees.

Die Schaalseeregion ist eine reich strukturierte Seenlandschaft, deren Ursprung in der letzten (Weichsel-)Vereisung liegt. In die lang gezogenen flachwelligen Höhenzüge ist ein vielgestaltiges Mosaik aus kalkreichen, teilweise tiefen Seen, Auen- und Bruchwäldern mit Erlen und Eschen neben Mooren, Trockenbiotopen und Grünland eingebettet. Durch die ehemalige Grenzlage haben sich in den naturnahen Lebensräumen zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten.

Zahlreiche kleinere und größere Seen prägen die Schaalseeregion. An den Seen liegen teilweise steile Uferkanten neben breiten Schilfzonen. Der Schaalsee selbst ist mit einer Gesamtfläche von etwa 2.300 ha und einer Tiefe von maximal 71,5 m der größte See der Umgebung und einer der tiefsten Seen Norddeutschlands. Hervorzuheben ist auch die Vielfalt der zahlreichen Kleingewässer in der Umgebung.

Das Schaalsee-Gebiet weist internationale Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Vögel auf. Zum typischen Arteninventar gehören vorwiegend Arten, die bevorzugt tiefe Klarwasserseen besiedeln.

#### **4.2 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL**

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt:

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Baumfalke (*Falco subbuteo*); B
- Bläßgans (*Anser albifrons*); R
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*); B
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*); B**
- Gänsesäger (*Mergus merganser*); B
- Graugans (*Anser anser*); R
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*); R
- Kolbenente (*Netta rufina*); B
- **Kranich (*Grus grus*); B, R**
- Löffelente (*Anas clypeata*); R
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); B**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*); B**
- Pirol (*Oriolus oriolus*); B
- Reiherente (*Aythya fuligula*); R
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*); B**
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*); B
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*); B**
- **Rotmilan (*Milvus milvus*); B**
- Saatgans (*Anser fabalis*); R
- **Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*); B**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*); B**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*); R**
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*); B**
- Wachtel (*Coturnix coturnix*); B
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*); B
- Wendehals (*Jynx torquilla*); B
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*); B**
- **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*); B**
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*); R**

## b) von Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Bekassine (*Gallinago gallinago*); B
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*); B
- **Heidelerche (*Lullula arborea*); B**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*); B
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*);B
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*); B
- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*); B**
- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*); B**

## 4.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogel-lebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

### Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

### Erhaltung

- wasserständiger und dichter Altschilfbestände an Seen (ggf. mit Möveninseln), Teichen, Flußläufen und sonstigen Feuchtgebieten,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen,
- möglichst hoher und während der Brutzeit konstanter Wasserstände/Grundwasserstände in den Brutgebieten,
- störungsarmer Uferbereiche, Wasserflächen und Fließgewässern mit Brutvorkommen sowie im Bereich der Brutkolonien insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.3.-31.08.,

- eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen, insbes. für den Gänsesäger,
- von störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere größeren fischreichen Seen und Flüssen (Zwergsäger, Gänsesäger u.a.),
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit und damit u.a. auch der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (u. a. Kolbenente),
- von klaren, kleinfischreichen Gewässern (insbes. Seen, Weihern, Flüssen, Küstengewässern) als Nahrungshabitat, mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten als wichtige Bruthabitate (u.a. Gänsesäger),
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer,
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (insbes. Rohrdommel, Rohrschwirl),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan),
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,
- der Durchgängigkeit von Fließgewässern (z. B. als Wanderstrecke der Gänsesäger – Familien zur Küste),
- größerer, störungsarmer Binnenseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort insbes. für die Kolbenente,
- von Sturm- und Lachmöwenkolonien,
- von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland,
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte ,
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen,



- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes,
- eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen,
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.

#### Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

##### Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flußniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
- von hohen Grundwasserständen, Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität (u.a. Bekassine),
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen, Bereichen relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, Verlandungszonen und sumpfige Stellen im Kulturland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit,
- vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch,

#### Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

##### Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren, Brachen, Rainen etc.,
- einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warmtrockenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche),
- der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der bekannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd),
- geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä.
- von Ansitzwarten,
- der Störungsarmut am Brutplatz zwischen dem 01.05. - 31.08.,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,

- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,
- unbefestigter (Sand-)Wege,
- eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben).

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

Erhaltung

- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen raubborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 35 cm,
- von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf sonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit hohem Alt- und Totholzanteil,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestanden Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufer),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,
- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes sowie der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern,
- bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz,
- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer insbesondere für den Seeadler,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (insbes. Seeadler),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate,
- naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08. für den Seeadler,
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08.,

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke

## Erhaltung

- von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft,
- von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate,
- von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten (u.a. für den Wendehals),
- von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol),
- einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Brache- und Ruderalflächen sowie von Heide- und Trockengebieten,
- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) insbes. für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke,
- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen und Strukturreichtum in der Umgebung (Pirol),
- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art,
- der Störungsarmut im Horstbereich zwischen dem 01.05. - 31.08. (Baumfalke), .
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

**4.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten**

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*); R**
- **Flussseschwabe (*Sterna hirundo*); B**

**4.5 Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ umschließt folgende FFH-Gebiete:

- 2230-391 Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
- 2330-391 Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen
- 2331-391 Amphibiengebiete westlich Kittlitz
- 2331-392 Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen
- 2431-391 Amphibiengebiet Seedorfer Forst
- 2431-392 Hakendorfer Wälder

Diese Gebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

## 5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

### 5.1 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

#### Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

*→ Durch das Vorhaben wird ein kleiner Randbereich des Schutzgebiets überplant und von Ackerfläche in Verkehrsfläche und Parkplätze mit Gehölzpflanzungen umgewandelt. In diesem Bereich wurden von KOOP ET AL. (2006) keine für das Schutzgebiet bedeutenden Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Wirkraums ist ein Brutplatz der Feldlerche betroffen. Das Revier geht jedoch nicht verloren, da nur ein Teilbereich der Fläche betroffen ist. Verbindungen zwischen einzelnen Habitatstrukturen werden nicht gestört. Vertikale Fremdstrukturen, die Großvögel beeinträchtigen könnten, werden nicht errichtet.*

*Eine Beeinträchtigung der übergreifenden Ziele für das Schutzgebiet findet durch das Vorhaben nicht statt.*

## Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

→ *Innerhalb des Wirkraums befinden sich keine vom Schutzgebiet umfasste Gewässer oder andere für die Arten bedeutenden Bestandteile des Schutzgebiets. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher ausgeschlossen.*

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

→ *Innerhalb des Wirkraums befinden sich keine für diese Arten bedeutenden und von den Erhaltungszielen erfassten Lebensräume des Schutzgebiets. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher ausgeschlossen.*

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

→ *Es befinden sich keine Flächen mit Vorkommen der Arten oder mit für die Erhaltungsziele der Arten bedeutenden Bestandteilen des Schutzgebiets im Wirkraum. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher ausgeschlossen.*

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Wiesenweihe und Heidelerche kommen im Wirkraum nicht vor. Rebhuhn und Wachtel wurden von KOOP ET AL. (2006) im Wirkraum nicht nachgewiesen, könnten aber ggf. jährlich je nach Feldnutzung vorkommen. Die Feldlerche wurde im Südosten am Rand des Wirkraums sowie außerhalb des Wirkraums nachgewiesen.

## Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren, Brachen, Rainen etc.,
  - *Verlandungsgesellschaften, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Brachen und Säume innerhalb des Schutzgebietes sind nicht vom Vorhaben betroffen.*
- einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warmtroffenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
  - *Die vorhandenen Strukturen landwirtschaftlicher Nutzung werden nicht bedeutend verändert. Grünland ist nicht betroffen. Vertikalstrukturen sind an der Grenze des Schutzgebiets an der Zufahrt zum Campingplatz zu erwarten. Dadurch kann eine Scheuchwirkung auf der angrenzenden Ackerfläche entstehen. Hier ist bereits der Zufahrtsverkehr zum Campingplatz vorhanden, so dass der Bereich durch die Be-*

wegungen und Geräusche der Fahrzeuge vorbelastet ist. Die Störungen durch Baumpflanzungen sind daher nicht erheblich. Die Gehölzpflanzungen entlang der Parkplätze sind geeignet, um Störungen zu minimieren. Brutvögel wurden auf der Fläche von KOOP EL AL. (2006) nicht nachgewiesen.

- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche),
  - Solche Saumbiotope des Schutzgebiets sind im Wirkraum nicht vorhanden. Entlang der Grenze zwischen Acker und Birkenwald im Südosten des Wirkraums reicht die Ackernutzung direkt an den Wald heran, ein Saumstreifen ist nicht vorhanden.
- der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der bekannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd),
  - Betroffen ist ein mit Wildblumen eingesäter Acker am Eingangsbereich des Campingplatzes. Diese Fläche wird zu einem geringen Teil überplant und in Verkehrsfläche und Parkplätze mit Gehölzpflanzungen umgewandelt. Die Bedeutung dieser Fläche ist aufgrund der Lage zwischen Campingplatz, Zufahrt zum Campingplatz und Kreisstärke von untergeordneter Bedeutung für Vogelarten. Eine Nutzung als Nistplatz ist wenig wahrscheinlich. KOOP ET AL. (2006) haben dort keine Brutvögel nachgewiesen.

Die übrigen Ackerflächen des Schutzgebiets im Wirkraum sind aufgrund der intensiven Nutzung mit Spargel- und Maisanbau nicht als Nistplatz geeignet, was bei anderer Ackerfrucht anders sein kann. Diese Flächen sind durch Störungen nur teilweise betroffen, die Eignung für Brutvögel bleibt daher erhalten.
- geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä.
  - Die Eignung als Jagdgebiet wird durch das Vorhaben kleinräumig durch verstärkte Nutzung von Zufahrt- und Sammelstraße und Baumpflanzungen an der Zufahrtstraße verändert. Es ist anzunehmen, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsraum genutzt werden. Dieser Bereich ist durch die Nutzung des Campingplatzes und der Zufahrtstraße sowie die teilweise landwirtschaftlich intensive Nutzung bereits vorbelastet.
- von Ansitzwarten,
  - Ansitzwarten werden nicht entfernt oder auf sonstige Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt.
- der Störungsarmut am Brutplatz zwischen dem 01.05. - 31.08.,
  - Im Wirkraum sind Brutplätze innerhalb des Schutzgebiets unwahrscheinlich.
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
  - Im Wirkraum innerhalb des Schutzgebiets befindet sich eine Fläche mit Wildpflanzeneinsaat, die jedoch nicht in direkter Nachbarschaft zu Wald liegt. Die Fläche wird in einem Teilbereich beeinträchtigt. Es handelt sich um eine eingesäte Fläche und nicht um eine mehrjährige Brachfläche, so dass nicht auszuschließen ist, dass die Fläche zukünftig intensiver genutzt wird.
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,

- *Trockenrasen und Heideflächen sind im Schutzgebietsbereich innerhalb des Wirkraums nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.*
- unbefestigter (Sand-)Wege,
  - *Es werden keine Wege innerhalb des Schutzgebiets verändert.*
- eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben).
  - *Innerhalb des im Wirkraum des Vorhabens liegenden Teil des Schutzgebiets wurden bei der Begehung Mais und Spargel sowie eine Wildpflanzeneinsaat nachgewiesen. Mais befindet sich zunächst unter Folie, Mais ist schnelle hochgewachsen. Die Fruchtart auf den Flächen kann sich jahrweise ändern, das Vorhaben beeinflusst die Wahl der Anbaufrüchte nicht.*
- *Die Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt, da die im Wirkraum liegenden Flächen von geringer Bedeutung und vorbelastet sind. Die Zahl der Brutpaare wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, der Erhaltungszustand der Arten wird nicht verändert.*

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

- *Die Arten kommen im Wirkraum nicht vor. Im vom Vorhaben betroffenen Teil des Schutzgebiets befinden sich keine Wälder. Ein Birkenwald liegt am Rand des Wirkraums. Alte Baumbestände sind dort nicht vorhanden. Durch den angrenzenden Sportplatz besteht eine Vorbelastung. Für die genannten Arten hat dieses Wäldchen keine Bedeutung. Betroffenheiten sind nicht gegeben.*

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke

Erhaltung

- von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft,
- von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate,
- von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten (u.a. für den Wendehals),
- von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol),
- einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Brache- und Ruderalflächen sowie von Heide- und Trockengebieten,
- *Die genannten Lebensräume sind im innerhalb des Wirkraums liegenden Teil des Schutzgebiets nicht vorhanden.*
- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Struktur-

elemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) insbes. für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke,

→ *Innerhalb des Schutzgebiets befindet sich ein Teil eines Redders im Wirkraum. Der Redder bleibt erhalten, kann aber verstärkt Störungen durch die Nutzung der Sammelstraße unterliegen. Der Redder stößt im rechten Winkel auf den Weg, so dass die Betroffenheiten innerhalb des Redders schnell abnehmen. Da nur Teilbereiche betroffen sind, kann der Redder weiterhin als Brutplatz und Nahrungsquelle genutzt werden.*

- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen und Struktureichtum in der Umgebung (Pirol),
- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art,
- der Störungsarmut im Horstbereich zwischen dem 01.05. - 31.08. (Baumfalke),
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

→ *Die genannten Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Pirol und Baumfalke sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten.*

Da sich nicht alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wird hier die Prüfung auf die Erhaltung der Lebensräume als nicht ausreichend angesehen sondern es wird im Folgenden bewertet, ob das Vorhaben einer Wiederherstellung der Lebensräume der Arten entgegensteht:

Im Wirkraum befinden sich Ackerflächen sowie ein Redder. Angaben zu Zielen für diesen Bereich liegen nicht vor. Auf diesen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung als hauptsächlich für die Lebensraumeignung zu bewerten. Die Art der Nutzung der Flächen wird, abgesehen von dem geringen überplanten Bereich, nicht beeinflusst. Eine Entwicklung der Fläche z.B. durch Extensivierung oder die Anlage von Saumstrukturen wird nicht eingeschränkt. Durch die Störungen sind nur Teilbereiche betroffen, im Verhältnis zum Gesamtgebiet sind diese Störungen als geringfügig zu bewerten.

## **5.2 Bewertung der Erheblichkeit**

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen in einem geringen Anteil des Schutzgebiets. Bei der direkt betroffenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche mit Wildblumeneinsaat, bei weiteren durch Störungen betroffenen Flächen um Ackerfläche und ein Teilstück eines Redders. Im Verhältnis zum Gesamtgebiet ist dieser Anteil sehr gering. So sind durch das Vorhaben ca. 0,27% der gesamten Ackerfläche des Schutzgebiets betroffen. Zudem ist dieser Bereich vorbelastet und besitzt aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung nur eine eingeschränkte Lebensraumeignung. Der Erhaltungszustand der Zielarten des Schutzgebiets wird sich nicht verändern, eine Entwicklung der Lebensräume bleibt möglich.

Die Beeinträchtigungen werden aus diesen Gründen als nicht erheblich bewertet, das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen.



## 6 Vorschläge für Minimierungsmaßnahmen

Für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen werden keine Maßnahmen zwingend erforderlich. Zur weiteren Minimierung werden jedoch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Als Maßnahmen zur Minimierung von Störungen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung Gehölzstreifen entlang der Sammelstraße und Saumstreifen an Ackerflächen als sinnvoll bewertet. Zusätzliche Scheuchwirkungen durch die Gehölzpflanzungen sind nicht gegeben, da bereits auf der anderen Wegseite Gehölzstreifen vorhanden sind. Die Anlage von Saumstreifen im Vogelschutzgebiet wären als positiv zu bewerten, da sie eine Aufwertung als Nahrungsflächen und Rückzugsräume und ggf. auch als Brutplatz für Vogelarten des Offenlandes darstellen. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit ist die Anlage von Gehölz- und Saumstreifen derzeit jedoch nicht umsetzbar.

## 7 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte ist nur denkbar, wenn diese im direkten Umfeld des Wirkraums des hier betrachteten Vorhabens Auswirkungen besitzen. Begründet ist dies damit, dass die durch das hier betrachtete Vorhaben keine bedeutenden Verschiebungen von Raumnutzungen ausgelöst werden. So wären kumulative Wirkungen nur denkbar, wenn dasselbe Brut- oder Nahrungsrevier eines Individuums wie durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen wäre.

Für das „Schaalsee-Gebiet“ sind folgende Gebiete bekannt (Mitteilung der UNB):

- Hofaussiedlung Dargow - Planung derzeit ausgesetzt

- Schweinemaststall Kittlitz - bereits umgesetzt
- Verlegung der B 208 bei Ratzeburg (Ortsumgehung Ratzeburg) - Variantenvergleich in Erstellung, Einleitung des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich 2012 angestrebt

Die Gebiete befinden sich in größerem Abstand zum hier betrachteten Vorhaben und es ist eine Überschneidung der Wirkräume nicht zu erwarten. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

## 8 Zusammenfassung

Die hier betrachtete Planung (F-Plan-Änderung und B-Plan) umfasst drei Teilbereiche östlich des Salemer Sees. Die Gemeinde Salem möchte mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und einer Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreichen.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“.

In Teilbereich 1 des Geltungsbereichs ist die Inanspruchnahme eines geringen Teilbereichs des Schutzgebiets für die Umgestaltung des Eingangsbereichs mit Parkplätzen und Gehölzpflanzungen vorgesehen. Zudem können Störungen durch Campingplatznutzer (mit und ohne Fahrzeuge) in das Schutzgebiet hineinreichen. Innerhalb des Wirkraums befinden sich im Schutzgebiet Ackerflächen und Gehölzstrukturen.

Bei der Prüfung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ergibt sich trotz direkter Inanspruchnahme einer Teilfläche und zu erwartender Störungen, dass die Erhaltungsziele nicht gefährdet werden. Auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

Das Vorhaben wird somit als verträglich mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ bewertet.

## 9 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KOOP, B. ET AL: (2006): SPA „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) - Monitoring 2003-2006.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SH (2006): Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet DE-2331-491 „Schaalsee-Gebiet“. In: Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 4. September 2006.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SH (2009): Agrar- und Umweltbericht, Detailinformationen für Gebiet 2331-491 (Standarddatenbogen), Stand März 2009.
- STRUWE-JUHL, B. (2003): Bestand und Verbreitung ausgewählter Brutvogelarten im Projektgebiet Schaalsee-Landschaft. Corax 19: 153-184.